



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs, Abt. II - 378/173

A-6010 Innsbruck, am 2. Mai 1988

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betreff GESETZENTWURF
Zl 33 GE 9 PP

Datum: 05. MAI 1988

Verteilt 06. Mai 1988 Reichenbacher

Pr. Pöhlner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988);
Stellungnahme

Zu Zahl 11 0502/1-IV/11/88 vom 25. März 1988

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Gebührenbefreiung auf dem Gebiet der Wohnbauförderung sollte allgemein bei Wohnungen bis zu einer Nutzfläche von 150 m² gewährt werden. Tirol beabsichtigt, in der Zukunft Wohnungen bis zu dieser Größe zuzulassen, allerdings bei tatsächlicher Förderung von weniger Quadratmetern bei einer geringen Bewohneranzahl.

./.

- 2 -

Die Differenzierung in 130 m² und 150 m² Wohnnutzfläche nach dem Kriterium, ob mehr als fünf Personen im gemeinsamen Haushalt leben, ist oft nicht zielführend.

Die Anzahl der Personen wird nämlich auf den Zeitpunkt der Zusicherung der Förderung bezogen, eine spätere Vergrößerung der Anzahl der Personen (weitere Kinder, Aufnahme der Eltern etc.) kann nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ausdehnung auf 150 m² scheint auch erforderlich zu sein, um die Gebührenbefreiung bei Verträgen mit Fonds von Gebietskörperschaften (z.B. Tiroler Landeswohnbaufonds) weiterhin im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Durch den Landeswohnbaufonds sind jedenfalls Wohnungen bis 150 m² Wohnnutzfläche zu fördern. Die Tiroler Landesregierung geht davon aus, daß grundsätzlich von der neuen Befreiungsbestimmung § 33 TP 19 Abs. 4 Z. 9 auch Rechtsgeschäfte mit derartigen Fonds erfaßt sind, weil diese Fonds auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften den Wohnbau und die Wohnhaussanierung fördern. Schließlich können auch nach dem Wohnhaussanierungsgesetz Wohnungen bis 150 m² gebührenfrei saniert werden. Eine unterschiedliche Regelung im WFG und im WSG scheint aber nicht zweckmäßig zu sein.

2. Die vorliegende Novelle gibt keine Befreiung mehr von den festen Gebühren nach § 6 Abs. 2 Gebührengesetz. Dies sollte schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen werden.

- 3 -

3. Nach dem vorliegenden Entwurf gibt es auch keine Gebührenbefreiung für die Beglaubigung von Unterschriften im Zusammenhang mit Urkunden der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung (§ 14 Gebührengesetz).
4. Im neuen § 33 TP 19 Abs. 4 Z. 9 ist von "behördlich" genehmigten Finanzierungsplänen die Rede. Da die Wohnbauförderung privatwirtschaftlich betrieben wird, scheint dieser Ausdruck nicht richtig. Es wird daher angeregt, diesen Ausdruck durch einen passenden zu ersetzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

